

### **233. Beschreibung der Wahl, Pflichten und Einkommen der Richter, Landschreiber, Landweibel und Landammann der Landvogtei Sax-Forstegg durch Landvogt Johannes Ulrich**

**1755**

*Der Landvogt Johannes Ulrich beschreibt die Wahl, Pflichten und Einkommen der Amtleute – Richter, Landschreiber, Landweibel und Landammann – der Landvogtei Sax-Forstegg.* 5

*Der Auszug über die Amtleute von Sax-Forstegg stammt aus dem Handbuch von Landvogt Johannes Ulrich von 1755 (zum Handbuch allgemein vgl. die Kommentare in SSRQ SG III/4 234). Die Ausführungen von Landvogt Ulrich über ihre Pflichten, Löhne und Wahlen sind sehr wichtig, da sonst nur die Eide der Amtleute (vgl. SSRQ SG III/4 147) sowie Eid und Ordnung eines Landvogts (SSRQ SG III/4 160; SSRQ SG III/4 207; SSRQ SG III/4 212) zur Verwaltung in Sax-Forstegg weitere Aufschlüsse liefern.* 10

*Weitere Auszüge des Handbuchs siehe SSRQ SG III/4 232; SSRQ SG III/4 234.*

[...] <sup>a</sup>-§ 28-<sup>a</sup> [Wahl und Pflichten der Richter]

Einem herren landtvogt gehörret alß ein regule auch zu die wider-besetzung der ledig gewordenen richter stellen, doch daß er denn<sup>b</sup> neüen aus eben der gemeind nemen muß, in welcher der abgegangene gewesen, damit eine jede gemeind ihre anzahl richter beybehalte. 15

Wann ich<sup>c</sup> einem neüen richter durch meinen reit-knecht seine beförderung habe anzeigen und ihme darzu glük wünschen laßen, so pfliegten sie anfänglich vieles wehen von ihrer unwürdigkeit und geringem verstand<sup>d</sup> zu machen, ja thaten der gleichen, alß wann sie solche ehre abgraben oder gar ausschlagen wollend. Darzu aber keinen rechter ernst gewesen. Weilen ich aber solcher unnöttiger complimenten überdrüßig ware, so gabe ich nachgehends dem reit-knecht gewöhnlich 2 biß 3 in den vorschlag, mit dem befehl, daß wann der erste nicht also bald die angetragene ehre annemmen wolle, er also bald zu dem zweyten, und wann auch diser bedencklichkeiten mieche, zu dem dritten kehren sollle, welches so viel gefruchtet, daß hernach je der erste die ehren-stell also bald angenommen und in dem schloß seine verehrungen gegen mir, meiner liebsten, beyden knaben und sambtlichen diensten abgeherrschet, welches aber, wie leicht zu erachten, ungleich ausgefallen. / [S. 70] 20  
30

[Wahl, Pflichten und Einkommen von Landschreiber und Landweibel]

Die landschreiber und landweibel stell wird auch von einem herrn<sup>1</sup> landtvogt alleinig besetzt, ohne aber<sup>e</sup> daß er hierbey an eine gewüße gemeind gebunden ist, doch ist die landschreiberey allen spuhren nach schon mehr alß ein seculum successive in dem Sännwald gebliben, auch hat dissere gemeind schon unerdenckliche jahr den landweibel gehabt, ehedem ist auch ein weibel aus der Saxer gemeind gewesen. 35

Der landschreiber wäre<sup>f</sup> pflichtig, alle wochen 2 mahl in das schloß zu kommen, um zu fragen, ob der herr landtvogt etwas zu befehlen habe, allein ich

müeßte mich meistens mit einem mahl benüegen. Hingegen schlichtete ich dann auch manches allein, worzu der landschreiber nur das sitzgelt von 40 xr auch gehörret hätte. Und wann er es dann andete, so tröstete ich ihne mit seiner saumselligkeit in das schloß zu kommen.

5 Er ist auch schuldig, die mandat in alle 3 kirchen zu machen, was gattung ein herr landvogt solcher ausgehen zu laßen nöhtig findet.

Auch wäre er pflichtig, alle sentschreiben auszufehrtigen, allein ich projectirte und schribe alle brieff, wohin sie auch waren, lieber selber. Die geschribene mandat liset er im Sännwald, in anderen kirchen<sup>9</sup> aber die schulmeistere. Das  
10 bättags und andere hochobrig/keitliche [S. 71] mandata aber werden von denn herren pfarrerren ab der cantzel verlesen.

Dem landschreiber gabe ich alle jahr eine nohtdurfft holtz, doch nicht als eine schuldigkeit, sonderen weil seine einkönfften sonsten von weniger ertragenheit sind und er, wie obgemelt, die mandata schreiben muß.

15 Der landweibel ist schuldig, je den anderen tag in das schloß zu kommen und die befehl eines herrn landtvogts zu gewährtigen und zu vollstrecken. Wann er das ehe- oder sonsten ein halbes oder gantzes gericht besamlet, so hat er 30 xr biehter-lohn und am grichtstag 40 xr für die abwahrt. Wann ich eine parthey durch eine andere parthey in das schloß citiren laßen und solche nicht  
20 erscheinen wollen, ich citire sie dann durch den weibel, so müeßte ein solche parthey ihme auch 30 xr bezahlen. Sonsten gibt es auch anlääs, daß der weibel gäng thun und obrigkeitliche befehl ohne lohn ausrichten muß, öffters nur 15 biß 20 xr zu lohn hat, welches alhier so genau nicht bestimmet werden kan.

Wann der weibel eine persohn, mann- oder weib<sup>h</sup>lichen geschlechts, in den  
25 thurn thut, so gehörret ihme von jede persohn 1 $\text{r}$  30 xr thurnloßung und für die atzung alle tag auch für jede persohn 12 xr, um welches er dann morgens und abends dennen gefangenen das eßen / [S. 72] zu bringen muß und gibet mann ihme jedes mahl  $\frac{1}{2}$  mas wein und brodt, für welches der gefangene alle tag 15 xr und widerum 15 xr für seine eigene zehrung zahlen muß. Hat es der  
30 gefangene nicht im vermögen, solche umkösten zu bezahlen, so kommen selbige in die obrigkeitliche rechnung under den titul ausgeben an kösten, so über die gefangenen und malefizische persohnen ergangen.

Wann ein herr landvogt in einer anderen alß der Sännwalder kirchen, allwo der weibel kirchgenösig ist, eintweders ehogaumer beeydiget oder sonsten  
35 obrigkeitliche geschäftf vorhabe, so laßt mann es den weibel wüßen, welcher dann für das schloß kombt und mit dem herrn landtvogt in weiß und blau in die kirchen gehet. Auch muß der weibel in weiß und blau mit dem herrn landtvogt auf die jahrmarkt gehen und ihme daselbß abwahrten, so wohl alß der läufer im rökli und an solchen wohl achtung geben, ob sich kein jud ohnangemeldet eingeschlichen habe. In welchem fahl einem solchen munter zu zwahen wäre. Von  
40 seinem schuldigen einzug des standgelts an diseren jahrmarkten ist oben bey

anlaas des zohls meldung geschehen.<sup>2</sup> Die wochen- oder meyen markt muß er von mahl zu mahl rüefen und hat hierfür am zeit gricht von dem wäg-gelt 15 krzr. / [S. 73]

Ohne vorwüßen eines herrn landtvogts ist der weibel nicht berechtiget,<sup>1</sup> einem frömbden seine schulden in der herrschafft einzutreiben oder einem einheimischen auf begehren des frömbden einen schatz-tag anzukünden, sondern es solle sich ein rechts begehrender frömbder um seine schuld eintweders selbst bey einem herrn landtvogt anmelden oder seine sach durch den weibel vortragen laßen.

Was des weibels ambt bey dem zeitgericht seye, wird bey desselben beschreibung vorkommen.<sup>3</sup>

Es præterdirte der weibel offtermahlen, daß ihme und nicht dem schloß-reitknecht die ankündigung eines neüen richters und eines neü erwehlten landammans zugehöre, allein ich habe ihne des ersteren halber allezeit in fründtlichkeit auf die eingerißene übung und also abgewisen. Der landtamman stell halber glaubte ich selber, es gehöre das sothane botten-brodt dem weibel, ich wurde aber benachrichtiget, daß so wohl dem landamman Rhyner sellig zu Sallez, alß landamman Roduner sellig im Sännwald die freüd ihrer beförderung durch den reitknecht angekündet worden, des nahen ich dann auch diseres nützli dem reitknecht zu hielte. Hingegen dem weibel sagte, daß wann er mich eines andern grundlich berichten könne, mein reitknecht das erhaltene / [S. 74] trinkgelt taliter qualiter zuruckgeben und ihme zustellen müese; allein der bewis seiner rechten blibe us und ich wurde inzwischen für das recht des reitknechts nach des mehreren berichtet, so daß selbiger sein von dem landamman Hanselmann erhaltenes botten-brodt nach diser stund behalten hat.

Des dismahligen landweibels vatter hätte nebend dem landweibel-posten auch den holzforsterdienst. Sie sind dermahlen aber gesönderet und kan kein landweibel mit einichem recht præterdiren, daß der holzforsterdienst an sein dienst verknüpfet seyn solle. Es hat ein jedwederer an seinem ohrt genug zu thun.

Dem weibel gehörret alle jahr 5 fl alß sein wahr-gelt, welches mngndhherren verrechnet wird under dem titul ausgeben an jährlichen belohnungen. Und weilen er winters zeit wenige gelegenheit hatte, sich in dem gemeindholtz zu beholtzen, so gabe ich ihme alle jahr eine ehrliche nohturfft holtz, welches er aber keines wegs mit recht oder alß ein salarium, das von seinem posten abhange, fordern, sondern um solches alß eine gnad und gutthat bey einem herrn landtvogt anhalten solle. / [S. 75]

[Wahl, Pflichten und Einkommen des Landammanns]

Was die landamman-stell betrifft, so thun solche mnegndhherren kleine rächt in Zürich vergeben. Wann ein landtamman stirbt, so thut ein herr landtvogt

solchen todesfahl durch ein schreiben an mngndhherren berichten und in di-  
Berem schreiben zu gleich auch aus jeder kirchhörri einen, also 3 richtere in  
den vorschlag, aus welchen er dann einen hochgedacht mngndhhrn besonders  
recommandiren thut. Da dann noch allezeit, wenigstens so viel mir im wüßen,  
5 erfolget, daß der von einem herren landtvogt also recommandirte richter von  
mngndhhrn einhellig zu einem landamman erwehlet worden, welches dann  
durch eine erkantnuß aus der unterschreiberey kund gemacht wird und durch  
den reit-knecht dem neüen landamman, welches von herrn landtvogt Ziegler,  
meinem lieben vatter<sup>a</sup> und mir geüebet worden, ohngeachtet des widerspre-  
10 chens von seihten des weibels, wie in dem vorgehenden articul das mehrere  
zu sehen.

Nach solcher wahl dann thut ein neüer landamman gegen einem herrn landt-  
vogt, frau landtvögtin, kinder und sambtliche dienst, anständige verehrungen  
machen und præstiret seinen eydt an dem nächst darauf folgenden zeit gericht.

15 Es ist ein landamman schuldig, alle wochen ein mahl in das schloß zu kom-  
men, um zu fragen, / [S. 76] ob der herr landtvogt etwas zu befehlen habe oder ob  
etwas zu verhandlen seye, in welchem fahl dann ein herr landtvogt nicht wohl  
anderst kan, alß bey allen vorkommenheiten da etwas zubeurtheilen oder auch nur  
zu schlichten und gütlich zu vergleichen ist, <sup>j</sup>den landamman<sup>j</sup> zu sich zu zie-  
20 hen. Wurde aber der landamman in beobachtung solcher schuldigkeit saumsel-  
lig seyn, so hat er sich auch nicht zu beklagen, wann ein herr landtvogt ohne  
ihne das eint und andere erörhtereth thut. Sonsten gehörret der landamman  
wie zu dem ehgericht, also auch allen anderen halben und gantzen herrschafts-  
gerichten, und<sup>k</sup> beziehet jedes mahl 40 xr sitz gelt. An dem zeit gericht führet  
25 er den stab und das præsidium, so auch bey dennen so geheißenen gekaufften-  
gerichten, sonsten hat er keine weitere besoldung, ausgenommen 1½ fl sigel  
gelt, wann von dem zeit-gericht und gekaufftem gericht an den herrn landtvogt  
appelliret wird. Ein herr landtvogt gibt auch einem landamman zu seiner er-  
götzlichkeit eine nohturfft holtz, welches der verstorbene landamman Roduner  
30 sellig durch intercession des herrn doctor und examiner Zigelers sellig von  
ihro gnaden dem herren burgermeister Hirzel sellig erhalten mögen. / [S. 77]  
[...]<sup>5</sup>

**Aufzeichnung:** StASG AA 2 B 006, S. 69–76, StASG AA 2 B 6; Buch (134 Seiten) mit kartoniertem  
Einband; Johannes Ulrich, Landvogt von Sax-Forstegg; Papier, 19.5 × 24.5 cm.

- 35 <sup>a</sup> Hinzufügung am linken Rand.  
<sup>b</sup> Streichung: en.  
<sup>c</sup> Hinzufügung oberhalb der Zeile.  
<sup>d</sup> Korrigiert aus: ververstand.  
<sup>e</sup> Hinzufügung oberhalb der Zeile.  
40 <sup>f</sup> Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: ist.  
<sup>g</sup> Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: gemeinden.

<sup>h</sup> *Streichung: s.*

<sup>i</sup> *Streichung: s.*

<sup>j</sup> *Hinzufügung oberhalb der Zeile.*

<sup>k</sup> *Streichung: beß.*

<sup>1</sup> *Die häufig gebrauchten Abkürzungen von herr oder herren werden im Folgenden stillschweigend aufgelöst.* 5

<sup>2</sup> *Vgl. SSRQ SG III/4 232.*

<sup>3</sup> *Vgl. SSRQ SG III/4 234.*

<sup>4</sup> *Hans Heinrich Ulrich war nach Landvogt Beat Ziegler und vor seinem Sohn Johannes Ulrich Landvogt von 1737–1746 in Sax-Forstegg.* 10

<sup>5</sup> *S. 77–79 folgen Ausführungen zu den Sittenwächtern (vgl. dazu SSRQ SG III/4 178; SSRQ SG III/4 177, Art. 11–13, 20–21). S. 80–97 folgt die Darstellung zu den Gerichten (SSRQ SG III/4 234).*